

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird

Alarmplan / Notfallplan



In einem Alarmplan – besser auch Notfallplan genannt – sind die wichtigsten Verhaltensregeln bei Brand, Notfällen und

Unfällen zusammengefasst. Jede Einrichtung sollte über einen solchen Notfallplan verfügen. Der Notfallplan muss für die jeweilige Einrichtung des DRK mit den betreffenden Namen und Telefonnummern ausgefüllt werden und an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden, z.B. neben dem schwarzen Brett, im zentralen Treppenhaus o.ä. Eine Vorlage für den Notfallplan finden Sie im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV).

Arbeitsmedizinische Vorsorge



Arbeitsmedizinische Vorsorge in Betrieben kann man grob einteilen in allgemeine Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und außerplanmäßige Vorsorge auf Verlangen der Beschäftigten, der

Wunschvorsorge. In einigen wenigen Fällen wünscht die Arbeitgeberin eine Eignungsuntersuchung. Dieses Verfahren ist ggf. mit dem Betriebsrat abzustimmen und die Untersuchung läuft getrennt von der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Sämtliche Vorsorgen finden während der >>Arbeitszeit der Beschäftigten statt, die Kosten werden von der Arbeitgeberin getragen. Wie für jede andere Ärztin auch gilt für die Betriebsärzte die ärztliche Schweigepflicht. Die Ergebnisse werden vom >>Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) datengeschützt in der Regel bis zu 30 Jahre aufbewahrt.

Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge wird alle 3 Jahre angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Angebots- und Pflichtvorsorgen betreffen bestimmte Beschäftigte, die bei ihrer Arbeit bestimmten Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt sind. Sie müssen regelmäßig arbeitsmedizinisch überwacht werden. Beispiele sind zum Beispiel Tätigkeiten mit >>Infektionsgefährdung, Umgang mit hautbelastenden >>Gefahrstoffen oder Arbeiten an >>Bildschirmarbeitsplätzen. Die Beschäftigten können die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen verweigern, allerdings darf die Unternehmerin unter

Umständen die Betroffenen danach nicht in dem entsprechenden Bereich (weiter-) beschäftigen.

Außerplanmäßige Wunschvorsorgen erfolgen immer dann, wenn von der Beschäftigten ein Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und einer Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet wird. Für Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an den >>Betriebsärztlichen Dienst (BÄD).

Arbeitssicherheitstechn. Betreuung



Der DRK-Kreisverband Bremen wird durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit Frau Faust (ASiTD Klinikum-Bremen-Mitte) und Herrn

Ferber betreut. Sie beraten in allen Fragen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, führen >>Begehungen durch, gehen >>Arbeitsunfällen nach und unterstützen bei der >>Gefährdungsbeurteilung. Sie stehen nicht nur der Geschäftsführung oder den >>Sicherheitsbeauftragten zur Verfügung, sondern alle Mitarbeiterinnen können sich bei Fragen des Arbeitsschutzes an die Personen wenden. Rufen Sie uns an oder schicken Sie eine Mail:

Arbeitssicherheitstechnischer Dienst (ASiTD)
Klinikum Bremen-Mitte, 28177 Bremen
Tel: 0421-497-3215 Fax: 0421-497-3807
arbeitssicherheit@klinikum-bremen-mitte.de

Jörg Ferber, Arbeits- und Gesundheitsschutz
Tel: 0421-22291725 oder 01577-3237879
ferber-arbeitsschutz@gmx.de

Bei individuellen gesundheitlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz ist der >>Betriebsärztliche Dienst der richtige Ansprechpartner.

Arbeitsschutzausschuss (ASA)



Regelmäßig 4 mal im Jahr tritt der zentrale Arbeitsschutzausschuss des DRK zusammen. Hier werden wichtige Fragen des Arbeitsschutzes beraten und entschieden. Vertreten sind im ASA u.a. die Geschäftsführung, der >>Betriebsrat, die >>Sicherheitsbeauftragten, die >>Betriebsärzte - und die >>Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die einzelnen Bereiche und Einrichtungen können Themen im ASA über die Geschäftsführung, den >>Betriebsrat oder die >>Sicherheitsbeauftragten einbringen.

Arbeitsschutzorganisation

Die gute Organisation des Arbeitsschutzes ist gerade in einem Unternehmen wie dem DRK mit vielen kleinen Einrichtungen an verschiedenen Standorten

besonders wichtig. Viele Aspekte, die eine gute Arbeitsschutzorganisation ausmachen, sind in diesem ABC unter den verschiedenen Stichworten genannt.

Zusammenfassend lassen sich 10 wichtige Bausteine einer guten Organisation nennen:

- Arbeitsbedingungen und Gefährdungen beurteilen
- Regelungen treffen und Maßnahmen festlegen
- Verantwortlichkeiten festlegen
- Erforderliche Mittel bereitstellen
- Darauf achten, dass die getroffenen Maßnahmen beachtet werden
- Mitarbeiterinnen beteiligen und unterweisen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz planen (z.B. bei Einkauf, Umbau, Auftragsvergabe)
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen einhalten: Technik, Organisation, >>Persönliche Schutzausrüstung
- Unfälle und Fehler erkennen und auswerten
- Notfälle planen

Arbeits- und Wegeunfall

Siehe >>Unfallmeldung

Arbeitszeit



Die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen – insbesondere bei Schichtdiensten und Überstunden – ist auch aus Arbeitsschutzgründen wichtig. Es gelten das Arbeitszeitgesetz und der Tarifvertrag. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Personalstelle oder beim Betriebsrat.

Beauftragte

Für bestimmte Themen sind Mitarbeiterinnen des DRK-Kreisverband als Beauftragte benannt. Dies sind u.a.:

- >>Sicherheitsbeauftragte
- Frauenbeauftragte
- Ersthelferinnen
- Hygienebeauftragte
- Qualitätsbeauftragte
- Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen

Beauftragte haben die Funktion, auf die Einhaltung von Regelungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu achten und werden für ihre Aufgabe besonders geschult.

Die zur Zeit benannten >>Sicherheitsbeauftragte mit den Zuständigkeitsbereichen finden Sie im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV). Ersthelferinnen siehe >>Erste Hilfe.

Namen weiterer Beauftragter nennt Ihnen die Geschäftsstelle.

Begehungen

Siehe >>Gefährdungsbeurteilung

Berufsgenossenschaft



Die Berufsgenossenschaft hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu entschädigen und diese mit allen geeigneten Mitteln zu verhindern. Sie erlässt >>Unfallverhütungsvorschriften, die in den jeweiligen Mitgliedsbetrieben verbindlich eingehalten werden müssen.

Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften im Betrieb zu überprüfen. Im Falle von Verstößen sind Sanktionen möglich, z.B. auch Bußgelder.

Die für die Beschäftigten zuständigen Berufsgenossenschaften des DRK Kreisverbandes sind:

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW Delmenhorst
- Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) (z.B. für die Verwaltung oder die Rettungsdienste).

Auch die Schülerinnen in Schulen und Kinder in Kindertagesstätten sind unfallversichert. Hier ist die

- Unfallkasse Bremen

der zuständige Unfallversicherer. Kontaktadressen / Telefonnummern finden Sie im ASA***Handbuch (interne Internetseite DRK KV).

Betriebliches

Eingliederungsmanagement (BEM)

Das BEM umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die im Einzelfall zur Wiederherstellung nach längerer Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind. Dies ist im Sozialgesetzbuch IX, § 84 geregelt. Das DRK hat hierzu eine betriebliche Regelung erstellt. Die Maßnahmen dazu werden durch das betriebliche >>Integrationsteam koordiniert.

Mitarbeiterinnen, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen krank sind, werden angeschrieben und können sich auf freiwilliger Basis durch Personalabteilung, Betriebsärztin, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung) beraten lassen und am BEM teilnehmen. Dies kann dann z. B. eine stufenweise Wiedereingliederung (Steigerung der täglichen >>Arbeitszeit über einige Wochen), eine technische Umrüstung des Arbeitsplatzes, einen Wechsel des Arbeitsplatzes, Qualifikationsmaßnahmen oder medizinische Rehabilitation beinhalten.

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Im DRK-Kreisverband gibt es vielfältige Angebote aus dem Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Ein BGM-Steuerungskreis koordiniert die Aktivitäten.

Kontakt: 0421-3403-102 bgm@drk-bremen.de
Weitere Infos auch auf der Intranetseite des DRK Kreisverbandes Bremen im internen Bereich.

Betriebsanweisungen



Für besonders gefährliche Tätigkeiten, Maschinen und Geräte, >>Gefahrstoffe oder >>biologische Arbeitsstoffe gibt es Betriebsanweisungen. In den Anweisungen sind in kurzer Form u.a. Hinweise zu folgenden Themen zu finden:

- Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- Verhaltensregeln
- Notfallmaßnahmen

Muster von Betriebsanweisungen finden Sie im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV).

Betriebsärztliche Betreuung

Der DRK- Kreisverband Bremen wird durch Betriebsärzte betreut. Sie beraten in allen Fragen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, untersuchen und impfen die Beschäftigten, nehmen an >>Begehung teil, gehen Unfällen nach und unterstützen bei der >>Gefährdungsbeurteilung. Sie stehen allen Mitarbeitern zur Verfügung.

Für Termine zur >>arbeitsmedizinische Vorsorge wenden Sie sich bitte an:

Betriebsärztlicher Dienst (BÄD) Klinikum Bremen Mitte 28177 Bremen Tel: 0421-497- 5146
Fax: 0421-497-3492

baed@klinikum-bremen-mitte.de

Sprechzeiten: Mo. – Do. 7³⁰ – 15³⁰, Fr. 7³⁰ - 14⁰⁰

Für alle anderen Fragen oder Beratungswünsche wenden Sie sich bitte an:

Dr. von Schwarzkopf Tel: 0421-2434787
arbeitsmedizin@vonschwarzkopf.de

Betriebsrat

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz stehen dem Betriebsrat in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes

umfangreiche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu. Der Betriebsrat des DRK arbeitet u. a. im >>Arbeitsschutzausschuss und im >>Integrationsteam mit. Auch ist er bei sämtlichen Begehungen und Gefährdungsbeurteilungen dabei und arbeitet eng mit den Betriebsärzten und Arbeitssicherheitsfachkräften zusammen. Darüber hinaus erhält der Betriebsrat Kenntnis von allen >>Arbeits- und Wegeunfällen im DRK, denn alle Unfälle müssen zunächst dem Betriebsrat gemeldet werden.

Bildschirmarbeit



Für das Arbeiten am PC gibt es eine ganze Reihe von Vorgaben durch die Arbeitsstättenverordnung, die gesundheitlichen Belastungen entgegenwirken sollen. Wichtigste

- Maßnahmen bei der Arbeit mit dem Bildschirm sind:
- Gute Sitzhaltung, ein vernünftiger PC-gerechter Stuhl, ausreichend Bewegungsfläche
 - Ausreichende Beleuchtung
 - Spiegelungen und Blendungen vermeiden
 - Genügend Platz auf und unter dem Schreibtisch, um gescheit daran zu sitzen und alle Arbeitsunterlagen unterzubringen
 - Ausreichender Sehabstand
 - Vernünftige Einstellung des Monitors (Helligkeit, Kontrast, Farben)

Die >>Arbeitssicherheit führt gerne eine Beurteilung zur PC-gerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen durch und kann z.B. auch Messungen von Beleuchtungsstärke und anderen Parametern vornehmen.

Der >>Betriebsärztliche Dienst bietet Sehtest-Untersuchungen an, die sinnvoll sind, wenn PC-Arbeit von mehr als 2 Stunden täglich anfällt.

Für die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Sehhilfen bei PC-Arbeiten gibt es ein Verfahren (Prozessanweisung). Weitere Informationen erhalten Sie durch die Personalabteilung und / oder Betriebsrat.

Auch hat das DRK ein Verfahren für die Beschaffung neuer, ergonomischer Bürostühle. Näheres erfahren Sie über den Einkauf (Prozessanweisung).

Biologische Arbeitsstoffe



Unter biologischen Arbeitsstoffen werden allgemein Mikroorganismen (Pilze, Viren, Bakterien) als Krankheitserreger verstanden, die beim Menschen

Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Im Rahmen einer >>Gefährdungsbeurteilung wird ermittelt, in welchen Bereichen eine besondere Gefährdung durch die Tä-

tigkeit besteht. Dies sind zum Beispiel Bereiche, in denen Kinder oder ältere Menschen betreut werden, Fahrdienste für Patientinnen oder Tätigkeiten der ambulanten Pflege. Für diese Tätigkeitsgebiete wird das Risiko einer Infektion abgeschätzt und entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen.

Wichtige Schutzmaßnahmen können zum Beispiel sein: Impfungen, Tragen von Handschuhen, Schutzbrillen oder anderer >>Persönlicher Schutzausrüstung, sicherer Abwurf und Entsorgung von kontaminierten Gegenständen.

In einer >>Betriebsanweisung für biologische Arbeitsstoffe sind die wichtigsten Schutzmaßnahmen zusammengefasst. Diese hängt in Arbeitsbereichen mit biologischen Gefährdungen aus.

Brandschutz



Brandschutz nimmt in allen Unternehmen eine wichtige Rolle ein, insbesondere da, wo hilfsbedürftige Personen betreut werden oder Gebäude sehr unübersichtlich sind.

Schauen Sie sich ihre Arbeitsumgebung an: Wo befinden sich die nächsten Feuerlöscher und wie sind sie zu bedienen? Wo sind die Rettungswege und sind diese jederzeit zugänglich? Brandschutztüren dürfen nicht zugestellt oder unterkelt sein. Stellen Sie sich die Frage, wie kann ich Brände vermeiden. Verlassen Sie die Arbeitsplätze nicht ohne sich überzeugt zu haben, dass Geräte/Anlagen abgestellt sind oder die Kaffeemaschine ausgestellt ist. Regelungen zum Rauchverbot sind strikt zu beachten! Fragen Sie bei Bedarf die Brandschuhelper in Ihrem Bereich.

Beachten Sie die >>Flucht- und Rettungswege und den >>Notfallplan, hier finden Sie weitere Informationen.

In allen Arbeitsbereichen des DRK ist die vorgeschriebene Anzahl von Feuerlöscher vorhanden. Achten Sie mit darauf, dass diese stets erreichbar sind und nicht von den festgelegten Stellen entfernt werden. Wurden Feuerlöscher benutzt, die Plombe entfernt oder ist die Prüffrist abgelaufen, informieren Sie bitte die Haustechnik, i. d. R. per E-mail.

Erste Hilfe



Erste Hilfe zu leisten ist Aufgabe von Jedem – schließlich möchte man, dass einem im Falle eines Falles auch geholfen wird. In allen Arbeitsbereichen des DRK sind Ersthelferinnen benannt und ausgebildet. Sie finden die Namen der Ersthelferinnen auf dem Aushang zur Ers-

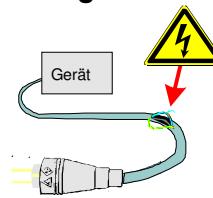
ten Hilfe üblicherweise in der Nähe des Erste-Hilfe Kastens.

Bei kleineren Verletzungen lassen Sie sich z.B. durch die Ersthelferin versorgen. Ist die Verletzung schwerer oder benötigen Sie weitergehende Beratung, so wenden Sie sich bitte an die nächste >>Unfallbehandlungsstelle, z.B. Industriestraße 3, 28199 Bremen, Tel.: 0421-598606-0 oder an die Ambulanzen der umliegenden Krankenhäuser bzw. während der Sprechzeiten an den >>Betriebsärztlichen Dienst Klinikum Bremen Mitte.

Füllen Sie auch bei kleineren Verletzungen einen >>Unfallmeldebogen aus. Für das Nachfüllen des Verbandkastens ist die Ersthelferin zuständig, daher informieren Sie sie, wenn Sie aus dem Verbandskasten etwas entnommen haben.

Weitere Infos zur Ersten Hilfe finden Sie im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV)..

Elektrische Arbeitsmittel - Anlagen und Geräte



Mit dem Einrichten, Ändern und Instandsetzen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur Elektrofachkräfte befaut werden. Geräte und Anlagen müssen sicher und dem jeweiligen

Schutzsystem angepasst sein – dies gilt nicht nur für Werkstätten. Der elektrotechnische Laie darf lediglich:

- Elektrische Betriebsmittel benutzen und überwachen
- Sicherungen wieder einschalten (danach Haustechnik verständigen), Glühlampen auswechseln.
- Steckvorrichtungen zusammenfügen und trennen.

4 Grundregeln für den sicheren Umgang mit elektrischen Geräten:

- Geräte mit defektem Gehäuse oder schadhaften Zuleitungen sofort zur Reparatur geben.
- Zuleitungen stets am Stecker und nicht an der Schnur aus der Steckdose ziehen.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten sind ausschließlich Sache der Elektrofachkraft.
- Mitgebrachte private gebrauchte Geräte (Toaster, Kaffeemaschine) vor Inbetriebnahme überprüfen lassen.

Feuerlöscher

s. Brandschutz

Flucht- und Rettungswege



Im Falle von Bränden oder sonstigen Unglücksfällen sind Fluchtwege (über-) lebenswichtig. Sie sollen Ihnen einen brand- und rauchfreien Rückzug gewährleisten. Weiterhin ermöglichen sie den Rettungskräften, ungefährdet und schnell Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Daher ist es wichtig, dass Flucht- und Rettungswege ausreichend breit sind, freigehalten werden und jederzeit nutzbar sind. Flucht- und Rettungswege sind zunächst die Ihnen bekannten Wege zu Ihrem Arbeitsplatz. In vielen Fällen gibt es jedoch auch einen zweiten Rettungsweg, der entsprechend gekennzeichnet ist.

Erkundigen Sie sich, welche verschiedenen Möglichkeiten Sie haben, das Gebäude im Notfall zu verlassen. Tragen Sie mit dazu bei, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden – Sie können einmal auf sie angewiesen sein.

Gefährdungsbeurteilung



Der Arbeitgeber ist verpflichtet, am Arbeitsplatz auftretende Gefährdungen zu beurteilen und dementsprechend Schutzmaßnahmen festzulegen. Dieses muss dokumentiert werden. Er muss die Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und notwendige Mittel bereitstellen. Am sinnvollsten ist es, bereits bei der Planung neuer Arbeitsplätze oder neuer Arbeitsbereiche auf mögliche Gefährdungen zu achten und diese womöglich erst gar nicht entstehen zu lassen. Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung von Maßnahmen liegt im jeweiligen Bereich. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte stehen beratend zur Seite.

Bei gemeinsamen >>Begehungen in allen Bereichen des DRK werden regelmäßig die Gefährdungen dokumentiert und die Schutzmaßnahmen überprüft. Erforderliche Verbesserungen werden in einem Begehungsprotokoll festgehalten und die Umsetzung im >>Arbeitsschutzausschuss besprochen. An der >>Begehung nehmen neben den Bereichsleitungen auch >>Sicherheitsbeauftragte, >>Betriebsärzte, die >>Arbeitssicherheit und der >>Betriebsrat des DRK teil.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine moderierte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, bei der alle Mitarbeiterinnen an der Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen beteiligt sind. Maßnahmen werden dann gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen erarbeitet. Die Moderation kann von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten übernommen werden.

Im Rahmen der Begehungen werden auch die psychischen Belastungen mit Hilfe eines Fragebogens erhoben. Dies ist gesetzlich gefordert.

Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind alle Arbeitsstoffe mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen. Sie sind häufig zu erkennen an einem roten Symbol welches sich auf der Verpackung befindet. Dieses kennzeichnet die Eigenschaften des Gefahrstoffes, zum Beispiel leichtentzündlich, ätzend, giftig oder umweltgefährdend. Für den Umgang mit Gefahrstoffen gelten spezielle Regeln. Diese sind abhängig von der Gefährlichkeit, der Menge und der Art des Umganges.

Im Rahmen einer >>Gefährdungsbeurteilung wird ermittelt, mit welchen Gefahrstoffen gearbeitet wird und unter welchen Bedingungen diese eingesetzt werden. Da im DRK in den meisten Bereichen nur haushaltsübliche Reinigungs- und Haushaltsdesinfektionsmittel verwendet werden, ist überwiegend von einer geringen Gefährdung auszugehen. Trotzdem ist es auch in diesen Bereichen wichtig, dass Gefahrstoffe in entsprechend gekennzeichneten Gefäßen aufbewahrt werden, und die Mitarbeiterinnen im Umgang mit diesen Stoffen >>unterwiesen sind.

Wenn größere Mengen oder Gefahrstoffe mit besonderen Gefährlichkeitsmerkmalen eingesetzt werden, sind >>Betriebsanweisungen vorhanden, in denen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zusammengefasst sind. Weitergehende Informationen zu den eingesetzten Gefahrstoffen finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern und im Gefahrstoffkataster (auf der Internetseite des DRK Kreisverbandes Bremen). Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Einkauf oder im Rahmen einer toxikologischen Beratung durch die >>Betriebsärzte.

Gefahrstoffverzeichnis

Die eingesetzten Gefahrstoffe sind in einem Verzeichnis aufgelistet, welches auf der Homepage des DRK KV Bremen veröffentlicht ist. Damit die Liste vollständig ist, sollen alle außerhalb des Einkaufs gekauften Gefahrstoffe (Reiniger, Desinfektionsmittel, Spraydosen, Lacke, Farben, etc.) an den Einkauf gemeldet werden.

Gesetze und Verordnungen

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gibt es eine ganze Reihe von Gesetzen, Verordnungen und >>Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Richtlinien. Diese werden einerseits vom Gesetzgeber und auf

der anderen Seite von den >>Berufsgenossenschaften herausgegeben. Die >>Unfallverhütungsvorschriften und andere aushangpflichtige Gesetze liegen in der Geschäftsstelle des DRK vor. Diese und alle anderen Vorschriften können auch bei der >>Arbeitssicherheit eingesehen werden.

Auch im Internet, sind die zusammengestellten Vorschriften zu finden, z. B. auf den Seiten:
www.dguv.de, www.bgw-online.de,
www.uv-bund-bahn.de.

Hautschutzplan



Hauterkrankungen stehen immer noch an der Spitze beruflich bedingter Erkrankungen. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, auch mit der Haut

schonend umzugehen. Hierzu gehören eine systematische Pflege der Haut und der Schutz bei besonderen Beanspruchungen. Die Haut wird zum Beispiel durch das längere Tragen von Handschuhen oder einen längeren Kontakt mit Wasser besonders beansprucht. Weitere Festlegungen sind in einem Hautschutzplan zusammengefasst. Dieser sollte an einer zentralen Stelle in der Einrichtung aushängen.

Heben und Tragen

Insbesondere bei der Pflege von Patientinnen, der Betreuung von Kindern oder beim Bewegen von Lasten muss auf rückenschonendes Arbeiten geachtet werden. Die >>Berufsgenossenschaften, z. B. www.bgw-online.de bieten dazu viele hilfreiche Hinweise und Schulungsunterlagen. In vielen Einrichtungen sind Hilfsmittel, wie Treppchen zum Wickeltisch, Drehscheiben zum Patiententransfer oder Sackkarren zum Lastentransport vorhanden. Bei der Auswahl von Hilfsmitteln und Produkten können Sie die Beratung der >>Betriebsärzte und der >>Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen. Wichtig ist es, über das Vorhandensein von Hilfsmitteln informiert zu sein und sie auch zu benutzen.

Hygiene



Hygienische Anforderungen ergeben sich insbesondere für die folgenden Arbeitsbereiche:

- Küchen und Gemeinschaftsverpflegung
- Untersuchung, Pflege und Notfallmaßnahmen bei Patienten/Klienten
- Kinderbetreuung
- Sanitärbereiche, Umkleiden, Waschräume
- (Schwimm-)bäder

- Abfallentsorgung
- Hauswirtschaft, Wäschereinigung
- beim Auftreten besonderer Erkrankungen
- beim Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen, wie z.B. Desinfektion, Kontrollen, persönliche Schutzausrüstung und Verhaltensregeln sind i.d.R. in Hygieneplänen, Hygienestandards oder >>Betriebsanweisungen festgelegt. Wichtig ist, dass diese allen Mitarbeiterinnen bekannt sind.

Anforderungen an die Hygiene ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz (>>Infektionsschutz), den >>Unfallverhütungsvorschriften und den Richtlinien des RKI www.rki.de.

Infektionsschutz

Infektionsschutz betrifft zum einen die Gefährdung von Mitarbeiterinnen durch >>biologische Arbeitsstoffe. Des Weiteren geht es beim Infektionsschutz um die Übertragung von Krankheiten durch die Zubereitung von Essen und Nahrungsmitteln in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Hier ist insbesondere der Bereich der Küchenhygiene relevant. Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen hier beschäftigte Mitarbeiterinnen besondere Unterweisungen (Erstunterweisung durch das Gesundheitsamt) nachweisen und 2-jährlich zum Thema Infektionsschutz unterwiesen werden.

Besondere Hygienebestimmungen sind in einem Hygieneplan zusammengefasst. Weitere Informationen im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV). z.B. zu Krätze (Scabies).

Integrationsteam

Das Integrationsteam unterstützt und berät Mitarbeiterinnen, die nach gesundheitlichen Beeinträchtigungen wieder an ihren (oder einen anderen) Arbeitsplatz „eingegliedert“ werden sollen. Dies kann nach dem Verfahren des >>Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) passieren, oder auch als Einzelfall behandelt werden.

Das Integrationsteam tagt mindestens 4 x im Jahr und ist zusammengesetzt aus:

- Geschäftsführung / Personalbüro
- Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung
- >>Betriebsärzte und
- ggf. Bereichsleitung und/oder Experten

Wenn über Beschäftigte beraten wird, dann nur mit deren Einverständnis und darauffolgender Information an die Beschäftigten. Die Sitzungen des Integrationsteams werden intern protokolliert.

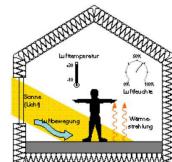
Jugendarbeitsschutz

Jugendliche unterliegen der besonderen Fürsorge. So sind zum Beispiel besondere >>Arbeitszeitvorschriften, Beschäftigungsbeschränkungen oder die gesundheitliche Betreuung besonders geregelt. Wenden Sie sich bei Fragen an die JAV (Jugendausbildendenvertretung), Ihre Vorgesetzte, die Personalstelle oder die >>Betriebsärzte.

Kennzeichnung

Zum Hinweisen auf besondere Gefährdungen, auf Verbote, Gebote oder Rettungswege gibt es eine Vielzahl von Symbolen und Kennzeichnungen. Eine Übersicht der gültigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind in der Arbeitsstättenregel ASR A 1.3. zu finden. Im Rahmen der >>Begutachtungen und >>Gefährdungsbeurteilungen wird auch darauf geachtet, ob die vorgeschriebene Kennzeichnung vorhanden ist.

Klimafaktoren



Klimafaktoren und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz hängen eng zusammen. Im engeren Sinne sind dies Einflüsse wie Hitze, Kälte, Luftfeuchtigkeit, Zuglufterscheinungen, Lärm und Beleuchtung. Diese wirken nicht auf alle Menschen gleich, dennoch sind allgemeingültige Behaglichkeitsbereiche und auch Grenzwerte festgelegt worden, die am Arbeitsplatz einzuhalten sind. Im Rahmen von >>Gefährdungsbeurteilungen beurteilen wir auch die Klimafaktoren und führen im Bedarfsfall und auf Wunsch Messungen durch.

Kommunikation und Konfliktbewältigung



Konflikte und Missverständnisse können in allen Arbeitsbereichen auftauchen. Damit diese offen, sachlich, tolerant und fair bearbeitet werden, braucht es betriebliche Regelungen und betriebliche Übung. Zu diesem Zweck ist eine Betriebsvereinbarung zur Kommunikationsgestaltung und Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz abgeschlossen worden.

Es gibt zudem das Angebot von Supervision, das ggf. von der Vorgesetzten oder dem Betriebsrat vermittelt werden kann.

Die innerbetriebliche Kommunikation ist auch im Leitbild des DRK Kreisverbandes verankert. Präventiv hat sich auch das BGM Team des Themas angenommen.

Lager



Bei der Lagerung von Gegenständen kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen oder Unfällen. Typische Ursachen sind wackelige Regale, herunterfallende Gegenstände oder Stolperunfälle durch herumliegendes Material.

Wichtig ist erst einmal, dass Gegenstände in geeigneten Räumen, Schränken usw. gelagert werden. Flure, Treppenhäuser und Rettungswege eignen sich nicht zum Abstellen oder Lagern von Materialien. Auch dürfen zum Beispiel größere Mengen brennbare Flüssigkeiten oder andere >>Gefahrstoffe nicht in Arbeitsräumen, in Fluren Rettungs wegen gelagert werden. Im Lager selbst ist darauf zu achten, dass Archive und Regale standsicher aufgebaut sind und nicht überladen werden. Ggf. müssen Regale an der Wand verankert werden.

Häufig benötigte Materialien sollen so gelagert werden, dass sie gut erreichbar sind und Leitern oder Tritte nur selten benutzt werden müssen. Schwere Gegenstände sollten nicht zu hoch oder zu tief gelagert werden. Gegenstände, die wegrollen oder umfallen können sind entsprechend zu sichern.

Gerade für Lagerräume und "Abstellecken" fühlt sich oft niemand so richtig verantwortlich. Deshalb ist entscheidend, jeden der entdeckten Mängel oder Defekte sofort zu beseitigen oder wenigstens zu melden. Auch sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die abgestellten Gegenstände doch entsorgt oder anderweitig besser eingesetzt werden können. Achten Sie auch auf die Tragfähigkeit der Lagereinrichtung und darauf, dass zum Beispiel in Archiven zwischen den Regalen ausreichend breite Gänge (mindestens 75 cm) vorhanden sind.

Lärm



Viele wichtige Informationen werden über das Gehör aufgenommen – auch bei der Arbeit. Wohlbefinden und Sicherheit werden durch eine unzureichende Verständigung mit Kollegen oder Kunden beeinträchtigt. Sehr hohe Geräuschpegel am Arbeitsplatz (Lärm) können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sogar Störungen des Hörmögens führen. Das Überhören von Hilferufen oder Warnsignalen kann zu gefährlichen Situationen führen.

Für verschiedene Arbeitssituationen gibt es Richtwerte für die Lautstärke. Weiterhin gibt es Grenzwerte für gesundheitsschädigenden Lärm. Werden

diese erreicht, muss der Arbeitgeber Gehörschutz zur Verfügung stellen und die Mitarbeiter sind verpflichtet diese zu tragen. Dies betrifft zum Beispiel bestimmte Werkzeuge wie Kreissäge, Heckenscheren oder Rasenmäher.

Das Thema Lärm wird bei den >>Begehungen und >>Gefährdungsbeurteilungen im DRK überprüft. Durch die >>Arbeitssicherheit können Lärmmessungen durchgeführt werden.

Maschinen und Geräte

Unter Maschinen und Geräten sollen an dieser Stelle alle Arbeitsmittel verstanden werden, die elektrisch oder anderweitig energetisch angetrieben werden. Beispiele sind z.B. Elektrowerkzeuge, Reinigungsmaschinen, Bürogeräte etc.

Gefährdungen können ausgehen von sich bewegenden oder rotierenden Teilen, von scharfen Ecken, Kanten und Schneiden, von Lärm, Hitze, Staub, von Quetsch- und Scherstellen, elektrischer Energie usw.

Maschinen und Geräte müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Personen nicht gefährdet werden. In der Betriebsanleitung werden vom Hersteller entsprechende Hinweise gegeben.

Es dürfen nur Maschinen und Geräte mit CE-Kennzeichnung beschafft werden. Zusätzlich zeigt ein GS Zeichen an, dass eine sicherheitstechnische Prüfung vom Hersteller erfolgt ist.

Folgende Grundregeln gelten beim Umgang mit Maschinen und Geräten:

- Betrieb nur gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers oder eigener >>Betriebsanweisungen.
- Betriebsanleitungen müssen vorhanden sein.
- Alle Schutzeinrichtungen müssen vorhanden und intakt sein.
- Die Mitarbeiterinnen müssen in die Geräte eingesessen sein. >>Unterweisungen/Einweisungen dokumentieren!
- Sichtkontrolle vor jeder Benutzung!
- Notwendige >>PSA benutzen!
- >>Elektrische Arbeitsmittel müssen regelmäßig geprüft werden.
- Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz achten.

Im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV) finden Sie Muster->>Betriebsanweisungen für häufig beim DRK vorhandene Maschinen/Geräte mit einer besonderen Gefährdung. Diese sollten um spezielle arbeitsplatzbezogene Informationen ergänzt und ausgehängt werden.

Medizinprodukte



Ein Medizinprodukt ist jeder Apparat, jedes Instrument, jeder Gegenstand, der für die Diagnose oder Therapie am Menschen vorgesehen und kein Arznei- oder Lebensmittel ist. Dazu gehören medizinisch-technische Geräte wie Beatmungsgeräte, Pflegebetten, enterale Ernährungspumpen, Infusionsgeräte, Sauerstoff-Insufflationsgeräte, Blutdruckmessgeräte, elektrische Fieberthermometer, Geräte zur Diagnostik von Laborparametern.

Ziel ist ein sicherer Betrieb von Medizinprodukten ohne Gefährdung von Patienten, Anwendern oder Dritten. Wichtige Maßnahmen sind:

Für die Anwender:

- Medizinprodukte dürfen nur von einschlägig ausgebildeten Personen oder Personen, die über entsprechende Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung verfügen, angewendet werden.
- Einweisungen sind zu dokumentieren.
- Vor jeder Anwendung muss sich der Anwender eines Medizinproduktes von dessen Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugen.
- Anwender von Medizinprodukten sind, ggf. auch wiederkehrend, zu schulen.
- „Hände weg von Medizinprodukten, die ich nicht kenne oder die Mängel aufweisen!“

Für den Betreiber:

- Für nicht implantierbare aktive Medizinprodukte hat der Betreiber ein Bestandsverzeichnis anzulegen und für bestimmte Medizinprodukte ein Medizinproduktebuch zu führen, in dem u. a. die Anwendereinweisung und die Durchführung vorgeschriebener sicherheits- oder messtechnischer Kontrollen schriftlich dokumentiert wird. Hierzu gehören z.B. Beatmungsgeräte, Infusionspumpen, Defibrillatoren.
- Sicherheitstechnische Kontrollen und Wartungen der Geräte sind entsprechend der vorgeschriebenen Fristen bzw. der Angaben in der Betriebsanleitung vorzunehmen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind auch bei Messgeräten, wie Blutdruckmessgeräte und elektrische Fieberthermometer, messtechnische Kontrollen durchzuführen
- Vorkommnisse im Zusammenhang mit Medizinprodukten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zum Tod eines Patienten, Anwenders oder Dritten geführt haben oder hätten führen können, unterliegen einer Meldepflicht an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Mutterschutz



Werdende und stillende Mütter genießen einen besonderen Schutz. Gefährdungsbeurteilungen für Schwangere finden Sie tätigkeitsbezogen im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV).

Insbesondere dürfen werdende Mütter nicht:

- schwer >>Heben und Tragen
- in Arbeitsbereichen arbeiten, wo sie erhöhter Unfallgefahr ausgesetzt sind
- mit krebserregenden, erbgenetisch verändernden oder fruchtschädigenden Stoffen arbeiten
- Überstunden/Mehrarbeit machen oder nachts arbeiten (Arbeitsverbot von 20 (22) h – 6 h)
- ungeschützt mit Blut oder infektiösem Material arbeiten
- mit schweren körperlichen Arbeiten und mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Beratungen bieten die Personalabteilung, Vorgesetzte, der Betriebsrat und die Betriebsärzte.

In einigen Fällen ist es notwendig ein Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft auszusprechen. Auch hier beraten die Personalabteilung, der Betriebsrat und die Betriebsärzte auf der Grundlage einer internen Prozessanweisung.

Notausgänge

Im vorbeugenden >>Brandschutz spielen Notausgänge eine entscheidende Rolle. Dabei ist es zum einen entscheidend, dass ausreichend Notausgänge im Gebäude vorhanden sind. Ein Notausgangskonzept ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens, d.h. dass eine Baugenehmigung nur erteilt wird, wenn die Bestimmungen eingehalten sind.

In unübersichtlichen Gebäuden oder bei mehrstöckigen Gebäuden sind Notausgänge und Fluchtwiege in entsprechenden Rettungswegeplänen eingezeichnet. Sie sind durch ein Piktogramm gekennzeichnet.

Entscheidend ist, dass Notausgänge jederzeit und ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Das bedeutet, dass sie nicht abgeschlossen werden dürfen, solange sich noch Besucher oder Personal im jeweiligen Bereich aufhalten können. „Schlüsselkästen“ sind nicht zulässig. Auch ist darauf zu achten, dass Notausgänge und Fluchtwiege nicht durch Gegenstände zugestellt sein dürfen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Als Mittel gegen besondere Gefährdungen stellt der Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung. Dies

können z. B. Einmalhandschuhe gegen Kontaminationsgefahr sein oder Gehörschutz gegen den Lärm bei der Benutzung einer Kreissäge. Die persönliche Schutzausrüstung ist dem Benutzer angepasst und sollte von ihm pfleglich behandelt werden. Bei Verlust oder Beschädigung sorgt der Arbeitgeber für eine Neubeschaffung. Die Betriebsärzte und die Arbeitssicherheit beraten bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung.

Prüfungen



Viele Arbeitsmittel und Geräte unterliegen einer Prüfpflicht, um den sicheren Zustand regelmäßig zu kontrollieren und zu erhalten. Dies gilt z.B. für >>Feuerlöscher, für alle ortsbeweglichen >>Elektrogeräte, für >>Medizinprodukte, Sicherheitseinrichtungen, Aufzüge, Spielgeräte, Automatiktüren und vieles mehr.

Sicherheitsprüfungen an Geräten müssen durch sog. „befähigte Personen“ durchgeführt werden oder durch entsprechend zugelassene Prüfeinrichtungen. Einige Prüfungen, z. B. die der ortsbeweglichen Elektrogeräte können von befähigten Mitarbeiterinnen des DRK durchgeführt werden.

Prüfungen sind zu dokumentieren, am besten auch durch einen Aufkleber auf dem Arbeitsgerät, damit sich jeder Benutzer gleich von der Prüfung überzeugen kann.

Psychische Belastungen

Im Rahmen der >>Gefährdungsbeurteilung sollen neben den sog. „harten“ Belastungsfaktoren auch die „weichen“ ermittelt und beurteilt werden. Deshalb wird im Rahmen von >>Begehung auch danach gefragt. Besondere Belastungen, wie „Umgang mit schwierigem Klientel“ können dann zu Protokoll gegeben werden.

Zusätzlich wird im Rahmen der Begehung ein Fragebogen zur Ermittlung psychischer Belastungen eingesetzt und im Anschluss ausgewertet.

Um die psychischen Belastungen in einem Bereich genauer zu beurteilen, bedarf es einer umfassenden Untersuchung. Hier können Methoden angewendet werden standardisierte Interviews, Workshops (wie Gesundheitszirkel oder Arbeitssituationsanalysen) u.s.w.. Hierbei soll die Beteiligung der Beschäftigten sichergestellt sein. Abhängig vom Er-

gebnis werden dann mögliche Maßnahmen und Interventionen vertieft besprochen.

Psychische Belastungen nach Extremsituationen bedürfen besonderer Nachsorgemaßnahmen. Insbesondere im Rettungsdienst wird eine professionelle Nachsorge angeboten um posttraumatischen Belastungssituationen vorzubeugen. Die Berufsgenossenschaften bieten zudem allen Betroffenen kurzfristige Unterstützung in Form psychologischer Beratung, bei der BGW auch telefonisch. Erstkontakt über die BG Unfallbehandlungsstelle in der Industriestraße oder direkt über die Geschäftsstellen der BG.

Gesundheitliche Auswirkungen von psychischen Belastungen können im Einzelfall auch im BEM Verfahren thematisiert werden.

Auch findet eine enge Zusammenarbeit mit dem >> BGM zum Thema psychische Belastungen statt.

Reparaturen

Alle Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, Mängel und notwendige Reparaturen den Vorgesetzten zu melden. Dies geschieht am besten per E-mail oder zumindest so, dass nachvollziehbar ist, wer sich wann an wen gewendet hat. (Dokumentation). Allzu häufig werden leider gefährliche Defekte im Berufsalltag „übersehen“ und führen in der Folge zu Unfällen. Denken sie auch an ihre Kolleginnen oder Dritte.

Ist eine unmittelbare Gefährdung der Beschäftigten nicht auszuschließen, müssen Sofortmaßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden! Bei notwendigen Reparaturen heißt es im Alltag immer wieder: hartnäckig sein und dranbleiben! Reparaturen werden in der Regel über die Hauswirtschaft, den Hausdienst oder die Haustechnik veranlasst. Auch nach einer veranlassten Reparatur sollten sie nach gegebener Zeit kontrollieren, ob diese effektiv durchgeführt wurde und ggf. nachhaken.

Auch bei den sicherheitstechnischen >>Begehungen werden Defekte und Mängel aufgenommen und z.B. Reparaturmaßnahmen direkt veranlasst. Und natürlich können Sie sich jederzeit an die >>Arbeitssicherheit wenden, um z.B. eine vermeintliche Gefährdung beurteilen zu lassen.

Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sollen die Vorgesetzten und Arbeitsschutzverantwortlichen unterstützen. Sie achten zum Beispiel auf das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Benutzung von Schutzeinrichtungen oder persönlicher Schutzausrüstung, auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Mitarbeiterinnen und machen Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen. Sie sind freiwillig tätig und haben keine

zusätzliche >>Verantwortung zu tragen. Eine Liste der Sicherheitsbeauftragten finden Sie im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV).

Die Sicherheitsbeauftragten kommen regelmäßig im >>Arbeitsschutzausschuss zusammen, dort werden Maßnahmen besprochen.

Sicherheitsdatenblätter

Der Hersteller von >>Gefahrstoffen ist verpflichtet, für diese Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Hierin sind die gefährlichen Inhaltsstoffe und deren Wirkung auf Mensch und Umwelt aufgelistet. Weiterhin werden Angaben zum Beispiel zu Schutzmaßnahmen, geeigneten >>Schutzausrüstungen und zum Verhalten im Gefahrenfall gegeben. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Anwender Sicherheitsdatenblätter seiner Produkte zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsdatenblätter der beim Einkauf bestellten, oder der dem Einkauf gemeldeten Gefahrstoffe sind dort hinterlegt oder bei Herrn Ferber anzufragen.

Sucht

Suchtmittelmissbrauch und Suchtverhalten (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente, Spielsucht) sind Erkrankungen. Um hier vorzubeugen, gefährdeten oder erkrankten Mitarbeiterinnen frühzeitige Hilfsangebote machen zu können und Kolleginnen zu schützen, haben die Geschäftsführung und der Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung getroffen (s. ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV)). Dort ist die Vorgehensweise geregelt.

Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit, sich bei Fragen zum Thema Sucht an die Suchtberatung unter Tel.: 01578 / 795 42 43 zu wenden. Auch der Betriebsrat, oder die Betriebsärzte sind mögliche Ansprechpartner.

Unfallanzeige / Unfallmeldung

Alle Unfälle bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit sollen gemeldet werden. Alle Unfälle über 3 Tage Fehlzeit werden von der Geschäftsführung an die >>Berufsgenossenschaft mit einer Unfallanzeige gemeldet.

Auch kleinere Unfälle, Verletzungen oder aber auch Beinaheunfälle sollen mit dem betriebsinternen Unfallmeldebogen gemeldet werden, um Unfallursachen zu erkennen und mögliche Spätfolgen nachweisen zu können. Das entsprechende Formular finden Sie in Kapitel 4. Alle Unfallmeldungen/-anzeigen werden an den >>Betriebsrat gesendet.

Unfallbehandlungsstelle

Alle >>Arbeits- oder Wegeunfälle (außer akute Notfälle) müssen von sogenannten D-Ärzten (ermächtigte Durchgangsärzte) untersucht und behandelt werden. Stellen für die Behandlung von >>Arbeits- und Wegeunfällen sind zum Beispiel:

- Notfall- und Spezialambulanzen in den Kliniken Bremens,
- Unfallbehandlungsstelle Bremen, Industriestraße 3, 28199 Bremen
- Nächstliegende D-Arzt Praxis (siehe Notfallplan)
- Bei Stich-/Schnittverletzungen mit kontaminiertem Material werden in den Unfallbehandlungsstellen Blutentnahmen durchgeführt. Alle betroffenen Beschäftigten sollen nach 6, 12 und 26 Wochen eine Nachkontrolle in einer der Unfallbehandlungsstellen machen lassen. Nur so lässt sich nachweisen, ob durch den Stich eine Infektion (z.B. auf Hepatitis C und/oder HIV) stattgefunden hat.

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit >>Arbeits- oder Wegeunfällen können Sie sich auch an den >>Betriebsärztlichen Dienst wenden.

Unfallverhütungsvorschriften

Die von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften sind für die Mitgliedsunternehmen verbindlich. Für das DRK sind zum Beispiel folgende Unfallverhütungsvorschriften von Bedeutung:

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Neben den Vorschriften werden von der DGUV auch noch Regeln, Informationen und Grundsätze erlassen, z. B.

- DGUV Regel 107-003 Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGR 250 >>Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen
- DGUV Information 215-410 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
- DGUV Grundsatz 314-002 Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

Die wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften liegen in der Geschäftsstelle des DRK aus. Weiterhin sind sie bei der Arbeitssicherheit einzusehen. Online sind Unfallverhütungsvorschriften unter www.bgw-online.de oder www.dguv.de zu finden.

Unterweisung

Alle Mitarbeiterinnen müssen über Gefährdungen am Arbeitsplatz und Schutzmaßnahmen während ihrer >>Arbeitszeit ausreichend und angemessen

informiert beziehungsweise unterwiesen werden. Diese Unterweisungen sollen regelmäßig, das heißt mindestens einmal pro Jahr und bei Bedarf, wiederholt werden. Bewährt hat sich, diese Unterweisungen im Rahmen von Dienstbesprechungen teamintern durchzuführen.

Wichtig ist es, Unterweisungen zu dokumentieren, mit Inhalt und Namen der Teilnehmer. Das kann am einfachsten in Form von Besprechungsprotokollen erfolgen. Im ASA*** Handbuch (interne Internetseite DRK KV) befindet sich ein Gesprächsleitfaden, der die wichtigsten Themen für eine Unterweisung beinhaltet. Dieser ist je nach Arbeitsbereich gegebenfalls zu ergänzen.

Verantwortung



Verantwortlich für den Arbeitsschutz ist die Leitung eines Unternehmens. Die Geschäftsführung des DRK hat diese Verantwortung an alle Einrichtungsleitungen weitergegeben. Diese sind verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrer Einrichtung zu organisieren und zu überwachen. Die Verantwortung umfasst insbesondere:

- für sichere Betriebseinrichtung und Arbeitsmittel sorgen,
- Mängel erkennen und abstellen, bzw. an die Geschäftsführung weiterleiten,
- Umsetzung der Arbeitsschutz- und >>Unfallverhütungsvorschriften durch geeignete Anordnung und Maßnahmen sicherstellen
- Bau- und Betriebsvorschriften einhalten
- Schutzeinrichtung und >>persönliche Schutzausrüstung gewährleisten
- Beschäftigte informieren und >>unterweisen
- Gefährdungen erkennen und Schutzmaßnahmen ableiten.

Unterstützt werden die Verantwortlichen z. B.I durch die >>Sicherheitsbeauftragten und durch die Beratung der >>Betriebsärzte- und der >>Arbeitssicherheits-Fachkräfte.

Aber auch jede einzelne Mitarbeiterin des DRK hat die Verantwortung gefährliche Situationen und Unfälle etc. zu melden und aktiv an einer Verbesserung mitzuwirken.

Für die eigene Gesundheit und Sicherheit und die der anderen ist Sorge zu tragen. Arbeitsmittel, Geräte und Schutzausrüstung sind bestimmungsgemäß zu verwenden und Sicherheitsvorschriften und Anweisungen sind zu befolgen.

Verkehrswege

Verkehrswege sind die Orte eines Betriebes, wo nach wie vor viele Unfälle stattfinden. Achten Sie deshalb mit darauf, dass innerbetriebliche Verkehrswege sicher benutzt werden können.

Sich dürfen keine Stolperstellen aufweisen und müssen gut erkennbar sein. Die Beleuchtung von z. B. Treppenhäusern muss intakt sein und eventuelle Hindernisse oder Stufen sollen gut erkennbar sein. Wichtig ist auch, dass dort, wo notwendig, Handläufe, Geländer etc. angebracht und intakt sind.

Verkehrswege sind freizuhalten. Dies betrifft vor allen Dingen notwendige >>*Flucht- und Rettungswege*.

Melden Sie Beschädigungen, Stolperkanten oder ähnliches der Haustechnik, damit potenzielle Unfallstellen rasch beseitigt werden können.